



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82331  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: [post@mdv.magwien.gv.at](mailto:post@mdv.magwien.gv.at)  
DVR: 0000191

MD-VD - 985/07

Wien, 31. Juli 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Zivilprozessordnung, das Gerichtsge-  
bührenrecht und das Rechtsanwaltsstarif-  
gesetz geändert werden (Zivilverfahrens-  
Novelle 2007);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMJ-B11.104/0002-I 8/2007

An das  
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 22. Mai 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes  
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung  
genommen:

Es wird angeregt, die Definition des „Gruppenklägers/der Gruppenklägerin“ an den  
Beginn der Bestimmungen über das Gruppenverfahren zu stellen. Die in § 629 Abs. 1  
der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgenommene Legaldefinition wird unter der Über-  
schrift „Verzeichnis der Gruppenklägerinnen und Gruppenkläger“ geführt. Nach dem

Aufbau des Abschnittes über das Gruppenverfahren („Voraussetzungen“, „Gruppenklage“, „Zuständigkeit“) wäre diese aus Gründen der Gesetzssystematik an den Anfang zu stellen.

Weiter wird vorgeschlagen, die Legaldefinition in der Einzahl abzufassen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Jede Person, die im Gruppenverfahren Ansprüche geltend macht (Gruppenklägerin und Gruppenkläger), ist vom Gericht in ein [...] Verzeichnis einzutragen“.

Damit würde besser zum Ausdruck kommen, dass für die Einleitung des Gruppenverfahrens eine Person ausreicht (§ 620 Abs. 1 zweiter Satz ZPO). Erst zu einem späteren Zeitpunkt hat das Gericht festzustellen, ob zumindest drei Gruppenkläger vorhanden sind, denen eine große Anzahl von Ansprüchen zusteht (Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens, § 625 ZPO).

Abschließend wird angemerkt, dass eine gender-gerechte Textierung nicht konsequent durchgehalten wird (vgl. beispielsweise § 626 ZPO).

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Thomas Sedlak

Mag. Michael Raffler  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

- 3 -

4. MDZ  
(zu MDZ - 1439/2007 Pue)
5. KAV - Stabstelle Recht
6. Stadt Wien - Wiener Wohnen
7. UVS Wien
8. Wiener Stadtwerke Holding AG